

99107015017000, 99107015017000

# Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Sozialhilfe)

Heruntergeladen am 14.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/8974843/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107015017000, 99107015017000
Leistungsbezeichnung I	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Sozialhilfe)
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2b - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Wohnraumverlust, Wohnungsbeschaffung, Persönliche Beratung, Persönliche Betreuung, Krisensituation, Hilfe zur Ausbildung, Obdachlosigkeit, Schulden, Wohnungsverlust, Entlassung, Sozialhilfe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Verrichtungskennung</b>	Bewilligung (017)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
<b>Lagen Portalverbund</b>	Wohnen und Umzug (1050200), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	22.08.2022
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/BJNR302300003.html#BJNR302300003BJNG001200000">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/BJNR302300003.html#BJNR302300003BJNG001200000</a> <a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SGB12AGHE2018pP1">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SGB12AGHE2018pP1</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bshg_72dv_2001/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bshg_72dv_2001/index.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/BJNR302300003.html#BJNR302300003BJNG001200000">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/BJNR302300003.html#BJNR302300003BJNG001200000</a> <a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SGB12AGHE2018pP1">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SGB12AGHE2018pP1</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bshg_72dv_2001/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bshg_72dv_2001/index.html</a>
<b>Teaser</b>	Befinden Sie sich in sozialen Schwierigkeiten und sind in der Teilnahme am Leben der Gesellschaft beeinträchtigt? Dann haben Sie Anspruch auf verschiedene Hilfsangebote, die eine Integration ermöglichen.
<b>Volltext</b>	<p>Die Leistung umfasst Beratung und persönliche Unterstützung der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hilfe zur Erhaltung einer Wohnung</li> <li>• Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnmöglichkeit</li> <li>• Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags</li> <li>• Hilfe bei gewaltgeprägten Lebensumständen</li> <li>• Hilfe für Strafgefangene (befristete Mietübernahme während der Haft)</li> <li>• Hilfe bei Entlassung aus einer geschlossenen</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>Einrichtung (Haftanstalt, Therapieeinrichtung, Einrichtung der Jugendhilfe)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung bei der Schuldenregulierung und beim Umgang mit Finanzen.</li> </ul> <p>Die Beratung erfolgt als persönliche Hilfe einkommens- und vermögensunabhängig. Diese Hilfe wird auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II erbracht.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag auf Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII (Sozialhilfe)</li> <li>• gültige Ausweisdokumente bzw. Identitätsnachweise</li> <li>• Der Umfang der für die Beratung benötigten Unterlagen richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.</li> <li>• Geeignete Unterlagen zu den besonderen Lebensverhältnissen. Dies kann auch Einkommens- und Vermögensnachweise erforderlich machen.</li> </ul>
Voraussetzungen	<p>Einen Anspruch auf die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten hat gemäß §§ 67 bis 69 Sozialgesetzbuch XII jeder, der in besonders schwierige Lebensverhältnisse geraten ist und diese aus eigener Kraft nicht überwinden kann. Die besonders schwierigen Lebensverhältnisse beziehungsweise die sozialen Schwierigkeiten müssen sich durch einen besonderen Schweregrad von den allgemeinen Lebenskrisen wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Partnerschaftsproblemen und dergleichen deutlich unterscheiden. Schwierige Lebensverhältnisse können beispielsweise sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage</li> <li>• Nicht vorhandene Wohnung oder unzureichende Wohnverhältnisse</li> <li>• Gewaltgeprägte Lebensumstände</li> <li>• Entlassung aus einer geschlossenen Anstalt</li> <li>• Vergleichbare nachteilige Lebensumstände</li> </ul>
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	<p>Bei der zuständigen Stelle ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Am einfachsten ist es, wenn Sie mit den erforderlichen Unterlagen zur Behörde gehen und dort im Rahmen eines Beratungsgesprächs den Antrag ausfüllen.</p>

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist Abhängig vom Einzelfall.
Frist	Die vom Sozialamt für die Vorlage von Unterlagen gesetzten Fristen sind einzuhalten. Ist Ihnen dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich, müssen Sie eine Fristverlängerung beantragen. Ansonsten kann Ihnen das Sozialamt wegen der Nichtbeachtung Ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflichten die Leistung verweigern.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	<p>Sind Sie mit dem Bescheid der Behörde nicht einverstanden, können Sie dagegen Rechtsbehelf in Form eines Widerspruchs einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Hält die Behörde Ihre Einwände für begründet, wird Ihrem Widerspruch abgeholfen. Dies erfolgt, indem der Ausgangsbescheid aufgehoben, geändert oder Ihr gestellter Antrag doch bewilligt wird. Anderenfalls erlässt sie einen Widerspruchsbescheid.</p> <p>Falls der Widerspruch erfolglos bleibt, können Sie Klage vor dem Sozialgericht erheben. Auch hierfür gilt die Frist von einem Monat nachdem Sie den Widerspruchsbescheid erhalten haben.</p>
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten Bewilligung</li> <li>• Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten richtet sich an Personen, deren besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und die diese Schwierigkeiten nicht aus eigener Kraft bewältigen können.</li> <li>• Besondere Lebensverhältnisse können sein: fehlender oder nicht ausreichender Wohnraum,</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage, gewaltgeprägte Lebensumstände, Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder vergleichbare nachteilige Umstände.

- Einen Anspruch auf die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten hat gemäß §§ 67 bis 69 Sozialgesetzbuch XII jeder, der in besonders schwierige Lebensverhältnisse geraten ist und diese aus eigener Kraft nicht überwinden kann. Die besonders schwierigen Lebensverhältnisse beziehungsweise die sozialen Schwierigkeiten müssen sich durch einen besonderen Schweregrad von den allgemeinen Lebenskrisen wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Partnerschaftsproblemen und dergleichen deutlich unterscheiden.
- Bei der zuständigen Stelle ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Am einfachsten ist es, wenn Sie mit den erforderlichen Unterlagen zur Behörde gehen und dort im Rahmen eines Beratungsgesprächs den Antrag ausfüllen.
- Zuständigkeit: das örtlich zuständige Sozialamt. Für Leistungen in stationären und teilstationären Einrichtungen, betreuten Wohnmöglichkeiten, Fachberatungsstellen sowie Tagesaufenthaltsstätten ist der LWV Hessen als überörtlicher Sozialhilfeträger zuständig.

## Ansprechpunkt

Wenden Sie sich bitte an das Sozialamt Ihres Landkreises bzw. Ihrer Kreisfreien Stadt.

## Zuständige Stelle

Ihr örtlich zuständiges Sozialamt.

Für Leistungen in stationären und teilstationären Einrichtungen, betreuten Wohnmöglichkeiten, Fachberatungsstellen sowie Tagesaufenthaltsstätten ist der LWV Hessen als überörtlicher Sozialhilfeträger zuständig.

## Formulare

## Ursprungsportal

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Sozialhilfe), Assistance to overcome particular social difficulties (social assistance)